

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 16. Dezember 1976

195. Stück

- 671. Bundesgesetz:** Zuschußrentner-Überbrückungshilfegesetz
(NR: GP XIV IA 36/A AB 386 S. 37. BR: AB 1592 S. 357.)
- 672. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
(NR: GP XIV RV 323 AB 385 S. 37. BR: AB 1591 S. 357.)

671. Bundesgesetz vom 30. November 1976 über die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Bezieher von landwirtschaftlichen Zuschußrenten aus dem Unterstützungsfonds (Zuschußrentner-Überbrückungshilfegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der Bund hat über den Beitrag nach § 19 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, hinaus der Sozialversicherungsanstalt der Bauern einen Betrag bis zu 15 Mill. S zu leisten. Dieser Betrag ist dem bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gemäß § 29 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, für den Bereich der Pensionsversicherung angelegten Unterstützungsfonds ohne Anrechnung auf die übrigen Mittel dieses Fonds zuzuführen und für Überbrückungshilfen an Bezieher landwirtschaftlicher Zuschußrenten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zu verwenden.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Überbrückungshilfe

§ 2. (1) Die Gewährung einer Überbrückungshilfe nach § 1 setzt voraus, daß der Bezieher einer landwirtschaftlichen Zuschußrente Ausgedingsleistungen nicht erhält, weil der land(forst)wirtschaftliche Betrieb

1. einer der im § 51 Abs. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, angeführten Personen überlassen worden ist, der Zuschußrentenbezieher jedoch seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des überlassenen Betriebes verlegt hat, oder

2. einer anderen als in Z. 1 genannten Person überlassen worden ist, oder

3. in Ermangelung eines Betriebsnachfolgers nicht übergeben und auch nicht auf andere Weise

jemandem zur Bewirtschaftung überlassen werden konnte, oder

4. infolge eines Elementarereignisses nicht mehr (nicht mehr im bisherigen Umfang) fortgeführt werden konnte.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 gelten auch als erfüllt, wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb

a) zwar übergeben, Ausgedingsleistungen jedoch wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Übernehmers, insbesondere seiner Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, überhaupt nicht oder nicht in der Höhe erbracht werden können, die im Einzelfall der Feststellung eines Ausgleichszulagenanspruches anlässlich der Aufgabe (Übergabe, Überlassung) eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes als Einkünfte nach § 151 Abs. 4 Z. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, zugrunde zu legen wären (fiktives Ausgeding);

b) zur Gänze verpachtet worden ist und der auf den Kalendermonat entfallende Pacht-schilling nicht die Höhe des fiktiven Ausgedinges (lit. a) erreicht.

Ausmaß der Überbrückungshilfe

§ 3. (1) Bei Festsetzung des Ausmaßes der Überbrückungshilfe ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelfalles, insbesondere auf die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, bzw. auf sonstige Einkünfte des Zuschußrentenbezieher sowie auf das Verhältnis zwischen dem Ausmaß der tatsächlich erbrachten Ausgedingsleistungen (der aus der Verpachtung erzielten, auf den Kalendermonat entfallenden Einkünfte) und dem des fiktiven Ausgedinges (§ 2 Abs. 2 lit. a) Bedacht zu nehmen.

(2) Das Ausmaß der Überbrückungshilfe darf das Dreifache des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe aus Zuschußrente und den auf den

Kalendermonat entfallenden tatsächlichen Ausgedingsleistungen bzw. sonstigen Einkünften einerseits und dem für die Feststellung eines Ausgleichszulagenanspruches gemäß § 86 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, in Betracht kommenden Richtsatzes andererseits nicht übersteigen.

Verfahren

§ 4. Eine Überbrückungshilfe kann auf Antrag gewährt werden. Über derartige Anträge entscheidet die Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Sie kann eine Überbrückungshilfe auch von Amts wegen zuerkennen, wenn ihr im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 bekannt ist und Nachweise über den Sachverhalt, soweit er für das Ausmaß der Überbrückungshilfe (§ 3) von Bedeutung ist, zur Verfügung stehen.

Mittel der Überbrückungshilfe

§ 5. Die Überweisung des Bundes nach § 1 erfolgt jeweils nur in dem Ausmaß, in dem die Länder der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Mittel zur Gewährung einer Überbrückungshilfe an Bezieher landwirtschaftlicher Zuschußrenten zur Verfügung stellen. Der Aufwand an Überbrückungshilfen nach diesem Bundesgesetz ist gesondert auszuweisen.

ARTIKEL II

Der Bundesbeitrag ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/16087 zu leisten. Die dadurch entstehende Jahresansatzüberschreitung wird genehmigt und ist in Ausgabeneinsparungen beim Ansatz 1/59817 „Pauschalvorsorge für neu aufgenommene Schulden; Verzinsung und Aufgeld“ zu bedecken.

ARTIKEL III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist bezüglich der Bestimmungen des § 5 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky Kirchschläger
Weißenberg Androsch

672. Bundesgesetz vom 30. November 1976, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung

des Kleinrentnergesetzes, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 326/1973, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

a) mit Wirkung vom 1. Jänner 1977:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K ...	1 290,—
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K ...	1 410,—
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K ...	1 550,—
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K ...	1 700,—
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K ...	1 780,—
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K ...	1 960,—
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K ...	2 200,—
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K ...	2 420,—
9 von mehr als	100 000 K	2 840,—

b) mit Wirkung vom 1. Jänner 1978:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K ...	1 480,—
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K ...	1 620,—
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K ...	1 780,—
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K ...	1 960,—
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K ...	2 050,—
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K ...	2 250,—
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K ...	2 530,—
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K ...	2 780,—
9 von mehr als	100 000 K	3 270,—

c) mit Wirkung vom 1. Jänner 1979:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K ...	1 700,—
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K ...	1 860,—
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K ...	2 050,—
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K ...	2 250,—
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K ...	2 360,—
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K ...	2 590,—
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K ...	2 910,—
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K ...	3 200,—
9 von mehr als	100 000 K	3 760,—

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky Kirchschläger
Weißenberg